

Allergnädigst privilegiertes  
**Leipziger Tageblatt.**

N<sup>o</sup>. 168. Mittwoch, den 15. December 1830.

Mittheilungen über die Seiten der hiesigen practicirenden Juristen vom 12. December veranstalteten Conferenz.

In Folge der von E. Wohlbl. akademischen Senat unterm 26. November d. J. erlassenen, im 153. Stücke des Leipziger Tageblatts vom 30. November 1830 enthaltenen Bekanntmachung:

die zur Universität gezählt werdenden akademischen Bürger möchten in Betreff der in Antrag gebrachten Abänderung der Aufbringung wegen der Beiträge zu Tilgung des bezahlten Personal-Quantel der Universität, zu den hiesigen Stadt-, Kriegs- und Commun-Schulden, in Folge des Allerhöchst ergangenen Rescripts, nach den Facultäten Repräsentanten nach unter sich eigends zu bestimmender Einrichtung erwählen; konnte die auf den Antrag mehrerer practicirenden Juristen für den 12ten dtes. festgesetzte Conferenz keinen andern Zweck haben, als: diejenigen ihrer akademischen Mitbürger, welche mit dem, was von einigen unter ihnen hinsichtlich der Erhebung dieses Kriegsschulden-Beitrags seit dem Jahre 1828 bereits geschehen und vorbereitet worden, noch un-

kannt waren, von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen und sie zugleich aufmerksam zu machen, daß gegenwärtig der angegebene Wirkungskreis der von den Universitäts-Berwandten jetzt zu erwählenden Repräsentanten viel zu beschränkt angegeben zu seyn scheine.

Dem gemäß begann der Vortrag mit Vorlesung der im Namen mehrerer hiesigen practicirenden Juristen Ausgangs des Jahres 1828 Allerhöchsten Orts ehrfurchtsvoll übergebenen Vorstellung, deren Resultat die jetzt eben zur Regalirung der Universitäts-Kriegsschulden-Cassirechnung angeordnete Erwählung von Repräsentanten ist.

In dieser ist, in Gemäßheit der vorgelegenen Acten, gezeigt worden, daß die Erhebung und Repartition dieser unvermeidlichen Last im Jahre 1812 weder gleichmäßig und unter Entwerfung eines zu deren Tilgung führenden richtigen Plans erfolgt, noch solche consequent mit gleichmäßiger Strenge durchgeführt worden ist, und noch überdieß der Verwaltung selbst nicht unerhebliche Erinnerungen entgegen zu setzen sind.

Man war zwar von dem Grundfasse ausgegangen, daß, wenn nach Abzug mancher